

SATZUNG

FÖRDERVEREIN HOLZINGENIEURWESEN AN DER HAWK IN HILDESHEIM e.V.

Renatastr. 11, Haus D, 31134 Hildesheim

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen:

Förderverein Holzingenieurwesen an der
HAWK in Hildesheim e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. 1738 eingetragen.

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim. Der Verein wurde am 17.02.1993 errichtet.

§ 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist Förderung von Wissenschaft und Forschung und Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe des Studienganges Holzingenieurwesen der Fakultät Bauen und Erhalten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch umfassende Fachinformationen aller ehemaligen und gegenwärtigen Angehörigen des Studienganges Holzingenieurwesen an der HAWK in Hildesheim sowie die Veranstaltung und Durchführung von Fortbildungen aller Art für den vorstehenden Personenkreis. Der Verein sucht diese Ziele unter Fühlungnahme mit Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel, Land- und Forstwirtschaft, Verkehrswesen und Verwaltung zu erreichen:

- a) durch Veranstaltungen über Fragen von Lehre, Wissenschaft und Praxis;
- b) durch Sammlung und Bewilligung von Mitteln als Beihilfen bei Errichtung neuer oder Erhaltung und Vergrößerung bestehender Einrichtungen des Studienganges Holzingenieurwesen der HAWK am Standort Hildesheim;
- c) durch Bewilligung von Mitteln zur Förderung der Durchführung von Exkursionen, besonderen Aufgaben in der Lehre und wissenschaftlicher Aufgaben;
- d) durch Unterstützung bei der Beantragung von Mitteln zur Förderung von praxisnahen Forschungsvorhaben;
- e) durch Verleihung von Preisen als Anerkennung für besondere Studien- und Entwicklungsleistungen.

§ 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit ist in der Beitragsordnung des Fördervereins Holzingenieurwesen an der HAWK in Hildesheim geregelt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer

- d) dem Kassenwart und
- e) bis zu 4 Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied geschäftsführenden Vorstands vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der gesamte Vorstand besteht aus bis zu 8 Personen, die ordentliche Mitglieder des Vereins oder Vertreter von solchen sein müssen sowie Vertretern des Lehrkörpers des Studiengangs Holzingenieurwesen an der HAWK in Hildesheim, die sämtlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden:

Drei Mitglieder des Vorstands sollen möglichst dem Lehrkörper des Studiengangs Holzingenieurwesen an der HAWK in Hildesheim angehören.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.
Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vor-

standsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftliche unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 15 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtspersönlichkeit verliert.

§ 15 Nr. 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die HAWK Hildesheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 dieser Satzung für die Fakultät „Bauen und Erhalten“, Studiengang Holzingenieurwesen zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.11.2017 verabschiedet.

Beitragsordnung des Fördervereins Holzingenieurwesen an der HAWK in Hildesheim e. V.

(gültig ab 01. Januar 1994)

Der Jahresmitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt:

- | | | |
|--|---|--------|
| a) als juristische Personen mindestens | € | 500,00 |
| b) für Vertreter des Lehrkörpers und Absolventen der Hochschule mindestens | € | 50,00 |

Wenn die Personen zu b) eine juristische Person vertreten, ist der Beitrag von € 500,00 zu zahlen.

Der Jahresmitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder beträgt	€	25,00.
--	---	--------

Die Mitgliedsbeiträge sind vor dem 1. Juni eines jeden Jahres im voraus zu entrichten.

Mitgliedsbeiträge für neu aufgenommene Mitglieder sind nach Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand in Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

Außer den Jahresmitgliedsbeiträgen sind größere Sonderzuwendungen erwünscht. Diese Zuwendungen können auch zweckgebunden erfolgen.

Alle Zahlungen sind bargeldlos auf das Konto des Förderverein Holzingenieurwesen an der HAWK in Hildesheim
IBAN DE83 2545 0110 0004 0069 87
zu leisten.

Jedes Mitglied erhält nach Eingang des Mitgliedsbeitrages oder von Sonderzuwendungen eine Spendenbescheinigung.